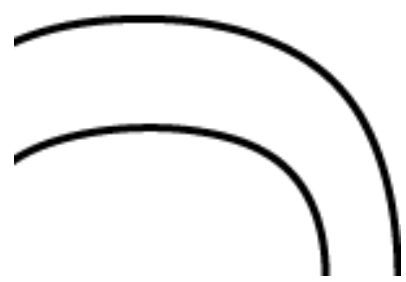
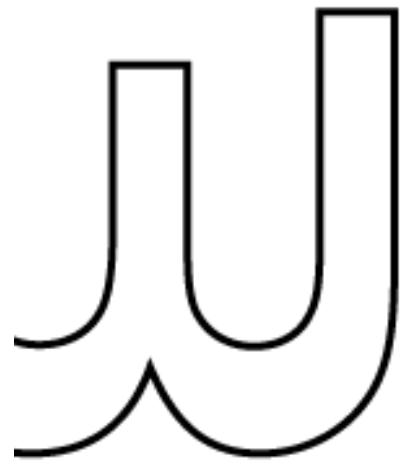
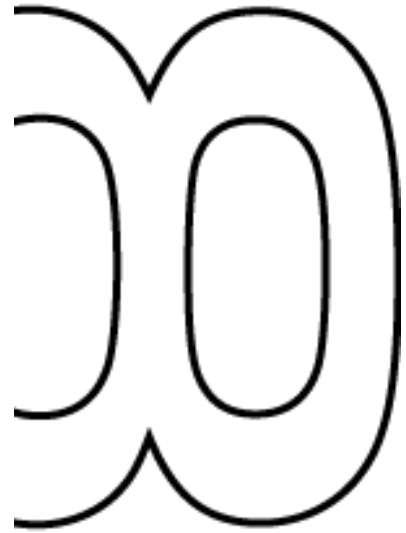


reglement zur videoüberwachung

von 2016/2019,
teilrevision 2. februar 2023



Inhaltsverzeichnis			Seite
1.	Art.	Allgemeine Bestimmungen	3
	1	Gesetzliche Grundlagen	3
	2	Verantwortlichkeit und Zweck	3
	3	Verhältnismässigkeit	3
	4	Bekanntgabe	3
	5	Zuständige Person oder Stelle	3
2.		Besondere Bestimmungen	4
	6	Auswertung	4
	7	Informationspflicht an Betroffene	4
	8	Auskunftsrecht	4
	9	Weitergabe von Videoaufzeichnungen	4
	10	Vernichtung der Daten	4
	11	Datenschutz	4
	12	Inkrafttreten	4

1. Allgemeine Bestimmungen

Gesetzliche Grundlagen	Art. 1	Gestützt auf das Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) sowie die Polizeiverordnung (PV) der Gemeinde Bassersdorf erlässt der Gemeinderat Bassersdorf ein Reglement für die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Anlagen.
Verantwortlichkeit und Zweck	Art. 2	<p>Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.</p> <p>Die Videoüberwachung dient der Gewährleistung der Sicherheit der Nutzerinnen und Nutzer von öffentlichen Gebäuden und Anlagen sowie der Verhinderung von Verunreinigungen, Sachbeschädigungen, Einbrüchen, Straftaten gegen Leib und Leben sowie von Widerhandlungen gegen Abfallentsorgungsvorschriften. Strafrechtlich relevante Aufnahmen werden den Strafverfolgungsbehörden zugestellt.</p>
Verhältnismässigkeit	Art. 3	<p>Die Erhebung, Bearbeitung oder Weitergabe von nach Art. 2 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.</p> <p>Die Einstellung und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig.</p>
Bekanntgabe	Art. 4	<p>Die Videoüberwachung, deren Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlage sind durch geeignete Massnahmen am Ort erkennbar zu machen.</p> <p>Die Gemeinde führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist (Anhang zum Reglement Videoüberwachung).</p>
Zuständige Personen oder Stelle	Art. 5 ¹	<p>Die Zuständigkeit für die Einsichtnahme und Auswertung des Bildmaterials liegt bei der Bereichsleitung Liegenschaften sowie der Leiterin bzw. dem Leiter Liegenschaftenunterhalt, welche auch für die Vernichtung und Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial verantwortlich sind.</p> <p>Zugang zu den Videoanlagen hat ferner das technische Wartungspersonal, ausschliesslich zum Zweck des Unterhalts der technischen Einrichtungen.</p> <p>Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechtes, insbesondere des kantonalen Datenschutzgesetzes, vorbehalten.</p>

¹ Geändert am 7. Februar 2023

2. Besondere Bestimmungen

Auswertung	Art. 6	Wird eine Widerhandlung im Sinne von Art. 2 festgestellt, so werden die Aufzeichnungen der Videokameras ausgewertet. Enthalten die Aufzeichnungen relevante Informationen für die Erreichung des Zwecks gemäss Art. 2, kann eine personenbezogene Auswertung vorgenommen werden.
Informationspflicht an Betroffene	Art. 7	Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, wenn der in Art. 2 definierte Zweck dies erlaubt.
Auskunftsrecht	Art. 8 ²	Betroffene Personen können bei der Gemeindeverwaltung, Bereich Liegenschaftenunterhalt, Auskunft verlangen.
Weitergabe von Videoaufzeichnungen	Art. 9	Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden: a. den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone in der Regel auf deren Verfügung hin; b. den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.
Vernichtung der Daten	Art. 10	Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 14 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Art. 8 weitergegeben werden. Die übrigen Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist. Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.
Datenschutz	Art. 11	Das gespeicherte Bildmaterial ist an einem sicheren Ort und vor unberechtigtem Zugriff durch Drittpersonen geschützt aufzubewahren. Jede Einsichtnahme in das gespeicherte Bildmaterial erfolgt im Vieraugenprinzip und ist zu protokollieren.
Inkrafttreten	Art. 12	13. September 2016

Bassersdorf, 7. Februar 2023

GEMEINDERAT BASSERSDORF

Christian Pfaller, Gemeindepräsident
Christian Pleisch, Verwaltungsdirektor

² Geändert am 7. Februar 2023

Standorte Videoüberwachungskameras

Die Überwachung der Schulareale erfolgt ausserhalb der Schulbetriebszeiten, mit Ausnahme der mit * bezeichneten Objekte (Vollzeitüberwachung).

Schulareal Chrüzacher

- Cam 1: Notausgang Turnhalle/Treppe (UG Nord)
- Cam 2: Korridor vor Turnhalle (UG Nord)
- Cam 3: Nord-Ost-Ecke Turnhalle
- Cam 4: Süd-Ost-Ecke Turnhalle
- Cam 5: Ecke Turnhalle/Haupteingang (Nord-West)
- Cam 6: Nord-West-Ecke Schulhaus/Haupteingang
- Cam 7: Süd-Ost-Ecke Schulhaus
- Cam 8: Eingang Kindergarten (Süd)
- Cam 9: Süd-West-Ecke Schulhaus Richtung Kindergarten
- Cam 10: Süd-West-Ecke Schulhaus Richtung Strasse/Haupteingang
- Cam 11: Zufahrt Schulparkplatz/Velounterstand Nord (Nord-West)
- * Cam 12: Velounterstand Süd in Richtung Ost
- * Cam 13: Velounterstand Süd in Richtung West

Schulareale Mösli/Steinlig

- Cam 1: Aussentreppe Mösli/Steinlig
- Cam 2: Zugang Lehrerzimmer Mösli A
- Cam 3: Kleiner Unterstand Mösli A Richtung Ost
- Cam 4: Kleiner Unterstand Mösli A Richtung West
- Cam 5: Hinterer Teil kleiner Unterstand
- Cam 6: Arena Eingang Nord Mösli A
- Cam 7: Eingang Nord Mösli A
- Cam 8: Lehrerparkplätze Mösli A
- Cam 9: Pausenplatz Ost Mösli A
- Cam 10: Durchgang Richtung Turnhalle Mösli
- Cam 11: Durchgang Richtung Mösli A
- Cam 12: Eingang Mösli B
- Cam 13: Durchgang Richtung Steinlig A
- Cam 14: Eingang Steinlig B
- Cam 15: Pausenplatz Steinlig West
- Cam 16: Lehrerparkplätze Steinlig
- Cam 17: Lehrerparkplätze Mösli C
- Cam 18: Eingang Betreuungsraum Steinlig A
- Cam 19: Gehweg Steinlig A nach Mösli C
- Cam 20: Pausenplatz Steinlig Ost
- * Cam 21: Velounterstand Steinlig B
- * Cam 22: Alter Veloraum Steinlig B
- Cam 23: Eingang Steinlig B (rollstuhlgängig)
- Cam 24: Dachspielplatz West Steinlig B
- Cam 25: Dachspielplatz Ost Steinlig B
- Cam 26: Aussentreppe Dachspielplatz

Kindergarten Steinlig

- Cam 1: Eingang Kiga 1 West
- Cam 2: Eingang Kiga 1 Ost
- Cam 3: Eingang Kiga 2 West
- Cam 4: Eingang Kiga 2 Ost

Gemeindeammann- und Betreibungsamt

- Warteraum/Schalterbereich (Echtzeitüberwachung)

Gemeindeverwaltung

- Schalterbereich Soziales (Echtzeitüberwachung)